

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/786

Beiträge 2016 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur IV gemäss Sozialgesetz 1. Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden im Jahr 2016 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben ‚Budget 2016 – Soziale Sicherheit‘ vom 7. Juli 2015 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass für das Jahr 2016 mit Kosten von 122.0 Mio. Franken gerechnet werde. Für die Einwohnergemeinden resultiert nach Abzug des Beitrages für Werkstätten und Wohnheime Behinderung unter Anrechnung des Bundesbeitrages ein Anteil von 28.0 Mio. Franken.

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil als Akonto in zwei Raten. Nach Vorliegen der Schlussabrechnung im Frühling 2017 wird die Differenz zwischen den Akonti und der Rechnung definitiv abgerechnet.

1. Rate Ergänzungsleistungen zur IV	Fr. 14'000'000.00
-------------------------------------	-------------------

3. Beschluss

- 3.1 Die 1. Rate der Akontozahlung 2016 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur IV beträgt 14'000'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2015. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 1. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.

3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2016 auf das Konto Nr. 5220.3631.xx zu buchen.

3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	7'266'790.35
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>6'733'209.65</u>
an Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr.	14'000'000.00

Buchungstext: EL IV-Akonto 16, 1. Rate

Interne Umbuchung:

<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	Fr.	<u>14'000'000.00</u>
an Kostenart 4632000 / IA 20354 [H]	Fr.	14'000'000.00

Buchungstext: EL IV-Akonto 16, 1. Rate

3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, HER, BOR (2016/029)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
 SAP-Pooling
 Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen